

## Rechtliche Grundlagen für die pathologische Untersuchung, die Entsorgung und den Versand von Tierkörpern

Zusammengestellt von Stephanie Plog, Ph.D., DECVP;

**Aktueller Hinweis:** Am 12. Februar 2017 ist das „**Gesetz zur Änderung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und zur Änderung des BVL-Gesetzes**“ in Kraft getreten ([Neuerungen siehe ab Seite 7](#))

Ergänzt von Achim D. Gruber, Ph.D., DECVP und Dr. Olivia Kershaw, DECVP

### Kurzzusammenfassung

#### 1. Eröffnung von Tierkörpern

Die Eröffnung von Tierkörpern unterliegt strengen Bestimmungen und kann nicht ohne behördlich genehmigte und eigens für diesen Zweck vorgesehene Räumlichkeiten durchgeführt werden. Hier gelten insbesondere das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) und die darauf basierenden Verordnungen und Handlungshilfen sowie die Biostoffverordnung. Eine Einstufung der Räumlichkeiten in Schutzstufen anhand der Risikogruppen der dort zu erwartenden oder nicht auszuschließenden Erreger und des durch sie hervorgerufenen Infektionspotenzials ist unerlässlich und bestimmt die weiteren baulichen, organisatorischen und hygienischen Maßnahmen für die Räumlichkeiten. Es ist ferner laut TierNebG grundsätzlich verboten, verendete oder getötete Tiere während der Zeit bis zur Abholung / Ablieferung abzuhäuten, zu eröffnen oder zu zerlegen.

#### 2. Entsorgung von Tierkörpern

Geregelt durch die Biostoffverordnung und das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz sowie die darauf basierenden Verordnungen und Handlungshilfen. Für die Beseitigung von Tierkörpern muss gewährleistet sein, dass Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier kontrolliert werden. Dies erfolgt unter anderem durch das Verbot einer nachfolgenden Verwendung der tierischen Nebenprodukte oder ihrer Folgeprodukte zu anderen Zwecken und die Verpflichtung, die tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte sicher zu beseitigen. Es erfolgt eine Einteilung der tierischen Nebenprodukte in Kategorien, die die nötige Entsorgungsform bedingen.

#### 3. Versand von Tierkörpern

Es erfolgt eine Kategorisierung der Proben, die ohne Seuchenverdacht verschickt werden, in „Freigestellte Veterinärmedizinische Probe“ oder „Biologischen Stoff der Kategorie B“. Bei *freigestellten veterinärmedizinischen Proben* besteht eine minimale Wahrscheinlichkeit, dass sie Krankheitserreger enthalten; diese müssen den Aufdruck „freigestellte veterinärmedizinische Probe“ enthalten und in einer Verpackung befördert werden, die jegliches Freiwerden verhindert. In Päckchen oder Paketen beim Versand mit DHL sind z.B. zugelassen: "Von Menschen oder Tieren entnommene Proben (Patientenproben), bei denen eine mini-

male Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass sie Krankheitserreger enthalten.“ und „Tierische Stoffe (tote Tierkörper, Tierkörperteile, tierische Futtermittel), bei denen bekannt ist, dass sie keine Krankheitserreger enthalten.“ Kann dies nicht gewährleistet werden, so gelten die meisten in der Veterinärmedizin in klinischen Proben vorhandenen Erregern als der Kategorie B angehörig und müssen als *Biologisches Material der Kategorie B* versandt werden. Die genaue Beschreibung der Verpackungsvorgaben erfolgt unter „Detaillierte Ausführungen.“

## Detaillierte Ausführungen

Das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (**TierNebG**) regelt die Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und dient der Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 777/2008 und (EG) 1069/2009. Laut **TierNebG §3 (1)** haben die Körperschaften des öffentlichen Rechts (=Beseitigungspflichtige) die Verpflichtung, die Voraussetzungen für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte zu schaffen. Ausnahmen hiervon kann die Behörde laut **§4 TierNebG** für tierische Nebenprodukte zu Diagnose-, Lehr- und Forschungszwecken oder zur Zwecken der Präparation von Tierkörpern und Tierkörperteilen genehmigen. Hierbei müssen laut **(EG) 1069/2009, Artikel 17** Bedingungen gelten, die die Kontrolle der Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier gewährleisten. Zu diesen zählen das Verbot einer nachfolgenden Verwendung der tierischen Nebenprodukte oder ihrer Folgeprodukte zu anderen Zwecken und die Verpflichtung, die tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte sicher zu beseitigen.

Laut **§10 TierNebG** muss das tierische Material bis zur Abholung oder Ablieferung so gelagert werden, dass es vor Witterungseinflüssen geschützt ist und Tiere nicht und Menschen nicht unbefugt damit in Berührung kommen können. Ferner ist es nach **§10 TierNebG** verboten, verendete oder getötete Tiere während der Zeit bis zur Abholung / Ablieferung abzuhäuten, zu eröffnen oder zu zerlegen (dieses Verbot gilt nicht für Zerlegungen durch die/den beamtete(n) Tierarzt/Tierärztin oder seinen/ihren Beauftragten). Die Zuwiderhandlung ist laut **§14 (1) TierNebG** eine Ordnungswidrigkeit. Laut **Artikel 3 (EG) 1069/2009** bezeichnet der Begriff „tierische Nebenprodukte“ ganze Tierkörper, Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs (...), die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Laut **Artikel 8 (EG) Nr. 1069/2009** umfasst Material der Kategorie 1 unter anderem andere Tiere als Nutztiere und Wildtiere, insbesondere Heimtiere, Zootiere und Zirkustiere **(iii)**, für Tierversuche gemäß Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 86/609/EWG verwendete Tiere, unbeschadet Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 **(iv)**, Wildtiere, wenn der Verdacht besteht, dass sie mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit infiziert sind **(v)**, sowie Gemische von Kategorie 1 mit Material der Kategorie 2 oder 3 **(g)**. Somit werden die in der Sektionshalle anfallenden tierischen Nebenprodukte (da keine Sortierung erfolgt) prinzipiell immer als Kategorie 1 zugehörig behandelt. Dieses ist nach **Artikel 12 (EG) 1069/2009** unverzüglich abzuholen und abzutransportieren oder zu kennzeichnen und ordnungsgemäß zu vernichten, zum Beispiel durch Verbrennung.

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – **BioStoffV**) regelt Maßnahmen zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Tätigkeiten mit Biologischen

Arbeitsstoffen (Biostoffen), **§1**. Ergänzend hierzu gilt die **TRBA** (Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe), die im Rahmen ihres Anwendungsgebietes die Anforderungen der Biostoffverordnung (und der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge) konkretisiert und auch die baulichen Maßnahmen für die einzelnen Schutzstufen (Schutzstufe 2: **Nummer 5.3**) festlegt. Per definitionem sind „Tätigkeiten“ im Sinne der Biostoffverordnung die berufliche Arbeit mit Menschen, Tieren, Pflanzen, Produkten, Gegenständen oder Materialien, wenn aufgrund dieser Arbeiten Biostoffe auftreten oder freigesetzt werden und Beschäftigte damit in Kontakt kommen können (**§2 (7)**). Hierbei erfolgt eine Einteilung der Biostoffe in Risikogruppen (1-3; **§3**).

Die Tätigkeiten müssen ferner laut **§5** einer Schutzstufe zugeordnet werden, die sich bei nicht gezielten Tätigkeiten (wie es die pathologische Untersuchung in der Regel ist) nach der Risikogruppe des Biostoffs, der aufgrund der Wahrscheinlichkeit des Auftretens, der Art der Tätigkeit und der Art, Dauer, Höhe und Häufigkeit der ermittelten Exposition den Grad der Infektionsgefährdung bestimmt. Eine nicht gezielte Tätigkeit liegt bei der pathologischen Untersuchung schon allein deswegen vor, weil der biologische Arbeitsstoff nicht immer zumindest nach Spezies bekannt ist. Eine gezielte Untersuchung liegt dagegen immer dann vor, wenn der Erreger bereits klinisch nachgewiesen oder stark verdächtigt wird (z.B. Rindertuberkulose) oder ein amtlicher Verdacht ausgesprochen wurde (z.B. Anzeige eines Tollwutverdachts). Die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber Erregern der Risikogruppe 3 ist in aller Regel in der Pathologie nicht als derart hoch einzuschätzen, dass eine pauschale Einstufung in Schutzstufe 3 gerechtfertigt wäre. Allerdings liegt eine häufige Exposition gegenüber Erregern der Risikogruppen 1 und 2 vor, so dass eine Einteilung der Pathologie in Schutzstufe 2 gerechtfertigt und nötig ist. Im Einzelfall können Sicherheitsmaßnahmen der Schutzstufe 3 nötig werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass ein Erreger der Risikogruppe 3 vorliegen könnte. In diesem Fall empfiehlt sich die Nutzung eines extra dafür ausgelegten „Seuchenraums“, der von der Behörde dann dafür entsprechend zugelassen wäre. Aus der Einteilung in Schutzstufe 2 ergeben sich spezifische bauliche und technische Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel die Begehung durch eine Schleuse, Sichtverbindungen nach außen, eine Telefon- bzw. Sprechanlage, Desinfektionsmittel-, Handreinigungs-, Hautschutz und Hautpflegemittel- sowie Einmalhandtuchspender etc. Vom Betreiber sind die erforderlichen Maßnahmen zur Desinfektion, Inaktivierung oder Dekontamination sowie zur sachgerechten und sicheren Entsorgung von Biostoffen, kontaminierten Gegenständen, Materialien und Arbeitsmitteln zu ergreifen (**§9 (3) BiostoffV**). Des Weiteren gilt die sichere Entsorgung von infizierten Tierkörpern als verbindlich ab Schutzstufe 2 (**Anhang II BiostoffV**).

Die TRBA legt die Mindestanforderungen an die baulichen, technischen und organisatorischen sowie persönlichen Schutzmaßnahmen in Laboratorien für die vier Schutzstufen fest. Laut **Nummer 3.3 der TRBA** sind „Laboratorien“ im Sinne der TRBA Räume, in denen Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen zu Forschungs-, Entwicklungs-, Lehr- oder Untersuchungszwecken z.B. in der Human-, Veterinärmedizin, [...] durchgeführt werden. [...] Hierzu gehören ebenso Laboratorien der Transfusionsmedizin, der Pathologie und ggf. Laboratorien in Arztpraxen z.B. der Dermatologie, der Urologie und der inneren Medizin. Nach **Nummer 4.1 der TRBA** hat der Arbeitgeber vor Beginn von Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen eine Gefährdungsbeurteilung nach §4 der BioStoffV fachkundig durchzuführen und zu dokumentieren. Fachkundig ist, wer zur Ausübung einer in dieser Verordnung bestimmten Aufgabe befähigt ist. Die Anforderungen an die Fachkunde sind abhängig von der jeweiligen Art der Aufgabe und der Höhe der Gefährdung. Die für die Fachkunde erforderlichen Kenntnisse

sind durch eine geeignete Berufsausbildung und eine zeitnahe einschlägige berufliche Tätigkeit nachzuweisen.

In der Verordnung der Kommission **(EU) Nr. 142/2011** zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 finden sich darüber hinaus noch die folgenden für die Tierpathologie wichtigen Angaben: Die Herstellung [von] Trophäen sowie die Präparation von Tieren und Teilen von Tieren mit anderen Verfahren, beispielsweise durch Plastination, sollten unter Bedingungen geschehen, unter denen es nicht zu einer Übertragung von Risiken auf Menschen oder Tiere kommen kann **(5)**. Nach der Sammlung müssen tierische Nebenprodukte unter Bedingungen gehandhabt werden, die geeignet sind, die Übertragung unannehmbarer Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier auszuschließen. Betriebe oder Anlagen, in denen bestimmte Tätigkeiten ausgeführt werden, bevor die tierischen Nebenprodukte weiteren Verfahren unterworfen werden, sollten so konzipiert und betrieben werden, dass eine solche Übertragung ausgeschlossen wird. Dies sollte auch für Betriebe und Anlagen gelten, in denen Tätigkeiten ausgeführt werden, die die Handhabung tierischer Nebenprodukte in Übereinstimmung mit dem Veterinärrecht der Union einschließen, außer der Handhabung tierischer Nebenprodukte im Rahmen heilender Tätigkeiten privater Tierärzte **(21)**. Um eine Kontamination zu vermeiden, sollten Container und Verkehrsmittel, die zum Transport tierischer Nebenprodukte und Folgeprodukte eingesetzt werden, sauber gehalten werden. Werden solche Container und Verkehrsmittel ausschließlich zum Transport bestimmten Materials genutzt, beispielsweise flüssiger tierischer Nebenprodukte, von dem kein unannehmbares Gesundheitsrisiko ausgeht, können die Unternehmer ihre Maßnahmen zur Vermeidung einer Kontamination dem tatsächlich von dem Material ausgehenden Risiko anpassen **(23)**. (...) Anatomische Präparate von Tieren oder tierischen Nebenprodukten, die einem Verfahren wie der Plastination unterzogen wurden, durch das mögliche Risiken ebenfalls beseitigt werden, sollten den tiergesundheitsrechtlichen Beschränkungen nicht unterliegen, damit solche Präparate insbesondere im Bildungswesen leichter eingesetzt werden können **(33)**. Die zuständige Behörde kann den Transport, die Verwendung und die Beseitigung von Proben für Forschungs- und Diagnosezwecke gestatten, sofern dies unter Bedingungen geschieht, die eine Beherrschung der Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier gewährleisten. Insbesondere hat die zuständige Behörde sicherzustellen, dass die Betreiber die in Anhang VI Kapitel I festgelegten Anforderungen einhalten **(Kapitel III, Artikel 11 (1))**. Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die zur Verbrennung oder Mitverbrennung bestimmt sind, sowie Asche sind in geschlossenen, ordnungsgemäß gekennzeichneten und gegebenenfalls auslaufsicheren Behältern zu lagern **(Anhang III, Kapitel 1, Abschnitt 1 (5))**. Verwender, die mit der Handhabung von Proben für Forschungs- und Diagnosezwecke befasst sind, haben alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Verbreitung von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten bei der Handhabung von Material, für das sie die Verantwortung tragen, zu verhindern, insbesondere durch die Anwendung der Grundsätze guter Laborpraxis **(Anhang IV, Abschnitt 1 (2))**. Jegliche anschließende Verwendung von Proben für Forschungs- und Diagnosezwecke zu anderen als den in Anhang I Nummer 38 genannten Zwecken (Untersuchung im Rahmen von Diagnose oder Analyse zur Förderung des Fortschritts in Wissenschaft und Technik im Zusammenhang mit Bildungs- oder Forschungstätigkeiten) ist untersagt **(Anhang IV, Abschnitt 1 (3))**. Sofern diese Proben nicht zu Referenzzwecken aufbewahrt werden, sind sie durch Verbrennung, Autoklavieren oder Drucksterilisation zu beseitigen **(Anhang IV, Abschnitt 1 (4))**. Verwender, die Proben für Forschungs- und Diagnosezwecke handhaben, müssen ein Register der Sendungen mit solchen Proben führen. Das

Register muss alle Angaben gemäß Nummer 1 sowie das Datum und die Art der Beseitigung der Proben sowie etwaiger Folgeprodukte enthalten (**Anhang IV, Abschnitt 1 (5)**).

Ferner unterliegen die Tätigkeiten in der Sektionshalle dem Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – **TierGesG**; ehemals Tierseuchengesetz – **TierSG**), nach dem das Bundesministerium ermächtigt wird, Vorschriften zu erlassen über das Verbringen, die Lagerung, Abgabe, Verwertung oder unschädliche Beseitigung toter Tiere oder Teilen von Tieren oder Erzeugnissen (**§6, (1) 13**) und über die Zulassungs- oder Registrierungspflicht von Betrieben oder sonstigen Einrichtungen, in denen mit Tierseuchenerregern umgegangen wird (**§6, (1), 22**). Die Umsetzung dieser Vorschriften ist auf Landesebene im Einzelnen geregelt und unterscheidet sich daher teils zwischen den Bundesländern. Laut **TierGesG §4 (3)** sind Tierärzte und Leiter tierärztlicher oder sonstiger öffentlicher oder privater Untersuchungs- und Forschungseinrichtungen zur unverzüglichen Anzeige einer anzeigepflichtigen Tierseuche verpflichtet.

Eine Besonderheit gibt es seit 01. Juni 2015 für **Pferde**: Alle Pferde, die während „Reitanlagen“, also Prüfungen, Turnieren usw., versterben, müssen nach §67 der Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V., Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht (Fédération Equestre Nationale), pathologisch untersucht werden.

Beim **Versand von Tierkörpern** (ADR 2015 - European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road) erfolgt eine **Kategorisierung** der Proben, die ohne Seuchenverdacht verschickt werden (Proben unter Seuchenverdacht dürfen selbstverständlich nicht versandt werden), in „Freigestellte Veterinärmedizinische Probe“ oder „Biologischen Stoff der Kategorie B“. Der Abtransport von gefallenem Tieren im Normalfall ist kein Gefahrguttransport. Durch die tierseuchenrechtliche Meldepflicht des Landwirts ist davon auszugehen, dass gefallene Tiere nicht mit einer Tierseuche infiziert sind, wenn keine entsprechende Meldung vorliegt. Bei **freigestellten veterinärmedizinischen Proben** besteht eine minimale Wahrscheinlichkeit, dass sie Krankheitserreger enthalten; diese müssen den Aufdruck „freigestellte veterinärmedizinische Probe“ enthalten und in einer Verpackung befördert werden, die jegliches Freiwerden verhindert. Diese muss aus drei Teilen bestehen (Primärgefäß, Sekundärgefäß oder –beutel, Außenverpackung), wobei sich bei flüssigen Proben zwischen Primär- und Sekundärgefäß aufsaugendes Material befinden und Röhren gegen Bruch geschützt werden müssen. Bei Versand als Groß- oder Maxibrief unter Verwendung einer stabilen, schachtelförmigen Außenverpackung kann ein Kunststoffbeutel mit saugfähiger Einlage als Sekundärverpackung dienen. Bei Verwendung eines handelsüblichen Versandbeutels ist die Verwendung eines verschraubbaren Schutzröhrchens obligat. In Päckchen oder Paketen beim Versand mit DHL (Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen, 2013) sind zugelassen:

1. Von Menschen oder Tieren entnommene Proben (Patientenproben), bei denen eine minimale Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass sie Krankheitserreger enthalten.
2. Tierische Stoffe (tote Tierkörper, Tierkörper Teile, tierische Futtermittel), bei denen bekannt ist, dass sie keine Krankheitserreger enthalten."

Der Leerraum zwischen Außen- und Innenverpackung ist mit aufsaugendem Material (z. B. Zellstoff oder einem anderen geeigneten Bindemittel) auszufüllen. Die Packstücke sind mit 50 mm breitem reißfestem Kunststoff selbstklebend zu verschließen. Für die Feststellung, ob ein Stoff freigestellt ist, ist eine fachliche Beurteilung erforderlich. Diese Beurteilung sollte

auf der Grundlage der bekannten Anamnese, Symptomen und individuellen Gegebenheiten des betreffenden Patienten oder Tieres und den lokalen endemischen Bedingungen erfolgen.

Handelt es sich um einen **Biologischen Stoff der Kategorie B (Kategorie A = Versand auf Veranlassung einer Behörde)**, in die die meisten in der Veterinärmedizin vorhandenen Erreger gehören, muss der Versand ebenfalls in einer Dreifachverpackung erfolgen. Darüber hinaus muss in diesem Fall die Außenverpackung bauartgeprüft sein, und das Probengefäß oder Schutzröhrchen muss einem Überdruck von 0,95 bar standhalten. Mit der Post ist der Versand nur als Maxibrief zulässig mit der Aufschrift „Biologischer Stoff, Kategorie B“ und dem Gefahrgutkennzeichen "UN 3373" in einem auf die Spitze gestellten Quadrat tragen. Pakete mit Kennzeichnung "UN 3373" werden nur für Geschäftskunden z. B. von DHL-Express, TNT und anderen Transporteuren zu hohen Kosten transportiert.

## Änderungen durch das „Gesetz zur Änderung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und des BVL-Gesetzes“

(vom 04.08.2016, in Kraft getreten am 12.02.2017)

[Link auf den Gesetzestext](#) im Internet via Bundesgesetzblatt Online

[Link auf den Vorgang im DIP](#) (Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge von Bundestag und Bundesrat)

[Link auf die Dokumente](#) zum Vorgang auf [www.bundesrat.de](http://www.bundesrat.de)

### **Relevante Änderungen**

**(→ Kommentare / Zusammenfassung sind kursiv und gelb hinterlegt):**

#### **§ 4: Ausnahmen**

(1) § 3 Absatz 1 Satz 1 bis 3 gilt nicht für Heimtiere im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, soweit diese in einer Verbrennungsanlage, die die Voraussetzungen des Artikels 6 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 erfüllt, verbrannt werden. Bis zur Abholung oder Ablieferung zur Verbrennung sind die Heimtiere geschützt vor Witterungseinflüssen so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können.

**→ *Verstorbene Heimtiere dürfen verbrannt werden***

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von § 3 Absatz 1 Satz 1 bis 3 genehmigen für Equiden im Sinne des Artikels 3 Nummer 6 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, soweit diese in einer Verbrennungsanlage, die die Voraussetzungen des Artikels 6 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 erfüllt, verbrannt werden. Werden Equiden nicht unverzüglich zur Verbrennung abgeholt, sind sie in einem Zwischenbehandlungsbetrieb für Material der Kategorie 1 oder 2, in der tierärztlichen Praxis oder in der tierärztlichen Bildungsstätte vor Witterungseinflüssen geschützt aufzubewahren.

**→ *Verstorbene Pferde dürfen mit Zustimmung der zuständigen Behörde kremiert werden***

#### **§ 10: Aufbewahrungspflicht (= Verbot der Häutung, Öffnung und Zerlegung von verendeten oder getöteten Tieren)**

(1) Bis zur Abholung oder Ablieferung hat der Besitzer die in § 3 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten tierischen Nebenprodukte und Folgeprodukte jeweils getrennt nach den in der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 bestimmten Kategorien und getrennt von anderen Abfällen sowie geschützt vor Witterungseinflüssen so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesem Material in Berührung kommen können. Verendete oder getötete Tiere dürfen, vorbehaltlich des Absatzes 2, während dieser Zeit nicht abgehäutet, geöffnet oder zerlegt werden. Nach der Abholung oder Ablieferung hat der Besitzer die Behältnisse oder Örtlichkeiten, in denen die in § 3 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte aufbewahrt worden sind, unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht, soweit

1. die zuständige Behörde oder
2. Tierärztinnen und Tierärzte, denen die zuständige Behörde eine Genehmigung hierfür erteilt hat, die dort genannten Handlungen vornehmen. Eine Genehmigung nach Satz 1 Nummer 2 darf nur erteilt werden, soweit
  1. die Tierärztinnen und Tierärzte die erforderliche Sachkunde zur Vornahme einer der in Absatz 1 Satz 2 genannten Handlungen, aufweisen,
  2. die in Absatz 1 Satz 2 genannten Handlungen in dafür geeigneten Räumlichkeiten stattfinden und
  3. sichergestellt ist, dass
    - a) die Ergebnisse der Eröffnung und Zerlegung sowie durchgeführter labor-diagnostischer Untersuchungen entnommener Proben aufgezeichnet werden und
    - b) die Aufbewahrung der anfallenden, in § 3 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten tierischen Nebenprodukte und Folgeprodukte den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 genügt.“

→ Verendete oder getötete Tiere dürfen von Tierärzten/-innen in einem landwirtschaftlichen Betrieb zur Probenentnahme oder diagnostischen Untersuchung eröffnet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Tierärztin / der Tierarzt muss dafür besonders qualifiziert (besonderer Sachkundenachweis) sein.
- b. Die Tierärztin / der Tierarzt muss über eine spezifische Genehmigung der zuständigen Behörde verfügen.
- c. Der landwirtschaftliche Betrieb muss die erforderlichen baulichen Voraussetzungen aufweisen (Behörde!).
- d. Die Ergebnisse der Eröffnung oder Zerlegung sowie der durchgeführten labor-diagnostischen Untersuchungen sind zu dokumentieren.
- e. Die Abfälle (tierische Nebenprodukte) müssen gemäß der übrigen Bestimmungen des Gesetzes behandelt, gelagert und entsorgt werden.



Für diese Zusammenstellung verwendete Gesetze, Verordnungen und Dokumente:

- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG): <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/tiernebg/gesamt.pdf>
- Verordnung (EG) Nr. 777/2008 der Kommission vom 4. August 2008 zur Änderung der Anhänge I, V und VII der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte: [http://www.umwelt-online.de/recht/eu/08\\_09/08\\_0777.htm](http://www.umwelt-online.de/recht/eu/08_09/08_0777.htm)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009R1069&from=DE>
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung -BioStoffV): [http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/biostoffv\\_2013/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/biostoffv_2013/gesamt.pdf)
- Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:054:0001:0254:DE:PDF>
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz-TierGesG): <http://npl.ly.gov.tw/pdf/8255.pdf>
- Handlungshilfe Gefährdungsbeurteilung gemäß Biostoffverordnung: [http://www.vetmed.fu-berlin.de/einrichtungen/zentrale/dekanat/sicherheit/bio/Handlungshilfe\\_VetUAmt.pdf](http://www.vetmed.fu-berlin.de/einrichtungen/zentrale/dekanat/sicherheit/bio/Handlungshilfe_VetUAmt.pdf)
- [www.lgl.bayern.de](http://www.lgl.bayern.de)
- ADR 2015 (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
- DHL (Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen, 2013); [https://www.deutschepost.de/content/dam/mlm.nf/dpag/images/b/brief\\_postkarte\\_national/broschuere\\_befoerderung\\_von\\_gefaehrlichen\\_stoffen\\_und\\_gegenstaenden\\_teil\\_1b.pdf](https://www.deutschepost.de/content/dam/mlm.nf/dpag/images/b/brief_postkarte_national/broschuere_befoerderung_von_gefaehrlichen_stoffen_und_gegenstaenden_teil_1b.pdf)